

standen die parlamentarischen sowie diverse andere noch folgende Beratungen grösstenteils unverändert, wenngleich durchaus verschiedene beachtenswerte Änderungen vorgenommen wurden; im Wesentlichen wurden aber die Entwürfe später zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. (Namentlich die Numerierung der Paragraphen in den Walker'schen Entwürfen wurde durchgehend bis dahin beibehalten. Wenn im Folgenden in § 8, der eigentlich erst die Entwürfe und deren Änderungen behandelt, dennoch schon die einschlägigen späteren Paragraphen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 angeführt werden, geschieht dies mit dem Wissen, dass die Numerierung bei Inkrafttreten der zivilprozessualen Urfassung 1912 unverändert beibehalten wurde.)

Das *fürstliche Appellationsgericht* in Wien hielt 1911, noch ehe die Entwürfe offiziell dem liechtensteinischen Landtag übergeben worden waren, eine *Erstberatung* (II.) über sie ab und beschloss einige Änderungen. Auch eine prozessökonomisch relevante Änderung einer gesetzlichen Frist wurde vorgenommen und über die Prozessökonomie bei der gerichtlichen Schreibearbeit diskutiert.

Kurz nach Fertigstellung und Einbringung der Entwürfe<sup>3</sup> im Landtag erstellte der damalige Richter am Vaduzer Landgericht namens *Schöpf* ein *Kurzgutachten* zu ihnen.<sup>4</sup> Darin regte er einige wenige, kleinere Korrekturen im Entwurf zur Zivilprozessordnung und demjenigen zur Jurisdiktionsnorm an. Prozessökonomisch einschlägige Änderungen oder Mängel in den Entwürfen brachte *Schöpf* nicht vor, weshalb sein Kurzgutachten vorliegend nicht weiter aufschlussreich und mithin ausser Betracht zu lassen ist.

Die Entwürfe wurden 1911 in einer *Kommission ordentlich vorberaten* und der *liechtensteinische Landtag* hielt alsdann seine *Erstberatung* über sie ab (III.), woraus prozessökonomische Fragen hervorgingen, die im Lauf der weiteren Beratungen vor den verschiedenen hierzu berufenen Gremien geklärt werden mussten.

---

3 Eine genaue Datierung fällt schwer. Jedenfalls dürfte *Schöpf*'s Kurzgutachten bald nach den Entwürfen Walkers gefolgt sein, da bereits am 14. Oktober 1911 darauf Bezug genommen wurde (siehe LI LA RE 1911/1390, Auszug Schreiben von Hampe).

4 Siehe LI LA RE 1911/1390, Bemerkungen *Schöpf*, passim.